



Allgemeiner Sportverein 1860 Neumarkt i.d.OPf. e.V.

Geschäftsstelle: Deininger Weg 78, 92318 Neumarkt Tel. 09181/5713

Neufassung der Satzung des ASV 1860 Neumarkt i.d.OPf.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

(1) Der Verein wurde am 15.12.1950 durch Zusammenschluss der Vereine:

Turnverein 1860, Sportverein Germania,
Turn- und Sportverein, Ski- und Tennisclub

gebildet. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1860. Der Verein führt den Namen

Allgemeiner Sportverein (ASV) 1860 Neumarkt i.d.OPf.

(2) Er hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf. und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der ASV 1860 Neumarkt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Errichtung, Ausbau und Unterhalt von Sportanlagen,
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- c) Sportveranstaltungen aller Art,
- d) Förderung des Jugendsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neumarkt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Politische Parteibetätigung und Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

(3) Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der einschlägigen Fachverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.
- (2) Jeder Neuaufzunehmende hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Erfordernissen. Die Festsetzung der jeweiligen Aufnahmegebühr wird dem Vorstand übertragen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Aufnahmegebühr wieder zurückzuzahlen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt sind.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- (2) Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen.
- (3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit hierzu nicht noch ein Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die

das Ansehen des Vereins schmälern oder schädigen.

- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu Beginn eines Jahres zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils zu Beginn eines Jahres im Voraus durch Bankeinzug erhoben. Die Beitragshöhe für Jugendliche muss geringer sein als für Erwachsene.
- (8) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt der Vereinsrat fest.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; die Haftung für alle bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen bleibt bestehen.
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.
- (2) Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitgliedes erlischt mit dem Ablauf des Vereinsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mitglieder, welche mit einer Funktion betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Ältestenrat erfolgen und bedarf der Bestätigung durch den Vereinsrat.
- (3) Bleibt ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand, so ist es zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Minderjährige Mitglieder haben beim Austritt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

§ 8 Abteilungen und Unterabteilungen

- (1) Die Abteilungen des Vereins verwalten sich mit selbstgewählten Organen vereinsintern selbständig. Für die Amtsdauer und die Beschlussfassung in den Abteilungen gilt § 11 und § 15 dieser Satzung analog.
- (2) Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung des Spielbetriebes neben Zuschüssen des Vereins zusätzlich noch eigene Geldmittel benötigen, sind durch einfachen Mehrheitsbeschluss ihrer Mitgliederversammlung berechtigt, Sonderbeiträge bzw. Sonderumlagen zu erheben. Von der Bezahlung dieser Sonderbeiträge bzw. Umlagen kann die Zugehörigkeit zur Abteilung und die Benutzung derer Anlagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Erhebung der Sonderbeiträge und Umlagen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Entsprechende Anträge mit Begründung sind beim Vereinsvorstand einzureichen.
- (4) Die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, auf Anforderung Rechenschaft über das Abteilungsgeschehen und die Finanzlage abzugeben.
- (5) Der Vereinsvorstand ist befugt, die Abteilungsverwaltung jederzeit zu überprüfen.

(6) Abteilungsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(7) Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind

die **ordentliche** und die **außerordentliche Mitgliederversammlung**,
 der **Vereinsjugendtag**,
 der **Vereinsjugendausschuss**,
 der **Ältestenrat**,
 der **Vereinsrat** und
 der **Vorstand**

§ 10 Vorstand

Den Vorstand bilden

- der **1. Vorsitzende**,
- der **2. Vorsitzende**,
- der **3. Vorsitzende**,
- der **Vertreter der Vereinsjugend**,
- der **Hauptkassier**,
- der **Schriftführer** und
- der **Geschäftsführer**

§ 11 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so hat der Vereinsrat in kürzester Frist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorstand ist gehalten, zu seinen Sitzungen die Abteilungsleiter einzuladen, deren Wirkungskreis behandelt wird.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste, zweite und dritte Vorsitzende.

- (2) Jedem der Vorsitzenden ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Von der Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. Vorsitzende nur, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Dritte führen zu lassen. Er kann einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufstellen.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat vornehmlich die Aufgabe, die ordentliche Geschäftsführung zu überwachen, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten sowie den Verein nach außen hin zu vertreten. Er kann verbindliche Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von DM 5.000 (i.W. fünftausend) selbständig, im Einvernehmen mit der Gesamtvorstandschafft bis zu DM 10.000 (i.W. zehntausend) tätigen.
- (3) Dem Hauptkassier obliegt die ordentliche Führung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Geldliche Verfügungen des Hauptkassiers bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Vorsitzenden.
- (4) Der Schriftführer hat bei allen Versammlungen und Sitzungen genau Protokoll zu führen und Niederschriften als Beurkundung von Beschlüssen zu erstellen, welche vornehmlich klar erkennen lassen, ob Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- (5) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Von ihm ist die Vorstandschafft über alle Vorgänge zu unterrichten. Entscheidungen trifft der Vorstand.
- (6) Die Aufgaben des Jugendvertreters ergeben sich aus der aktuellen Jugendordnung.

§ 14 Vereinsrat

- (1) Den Vereinsrat bilden die Mitglieder des Vorstandes,
die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter und
der Vertreter der Vereinsjugend.
- (2) Soweit die Mitglieder des Vereinsrates nicht von den Abteilungen zu wählen sind, werden sie von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (3) Dem Vereinsrat obliegt
 - a) die Überwachung des Vorstandes,

- b) die Beschlussfassung über grundsätzliche wichtige Fragen und Angelegenheiten, deren Beratung der Vorstand verlangt;
 - c) ggf. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Auslegung der Satzung in Zweifelsfällen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsrat Angelegenheiten der Mitgliederversammlung übertragen.
 - (5) Der Vereinsrat ist ermächtigt, nach Überprüfung der Kassenlage und im Rahmen eines evtl. vorhandenen Haushaltsplanes, alle notwendigen Rechtsgeschäfte zu veranlassen.
Jeglicher Grundstücksverkehr bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - (6) Den Mitgliedern des Vorstandes steht in Fragen der Überwachung der Vorstandschaft kein Stimmrecht zu.
 - (7) Der 1. Vereinsvorsitzende oder dessen Vertreter beruft den Vereinsrat zu Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung.
 - (8) In Überwachungsangelegenheiten übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.
 - (9) Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand mit Angabe der Begründung verlangt. Die Teilnahme an Vereinsratssitzungen ist Pflicht. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben kann den Ausschluss aus dem Vereinsrat bewirken.
 - (10) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
Ihr obliegt im Wesentlichen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit,
 - d) die Beschlussfassung über Grundstücksverkehr des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch mehrmalige Bekanntmachung in der Tageszeitung (Neumarkter Tagblatt und Neumarkter Nachrichten) einzuberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und

fasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (5) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen zwei Wochen vorher beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Der Verein bildet einen Ältestenrat zur Wahrung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder.
- (2) Der Ältestenrat ist auf Antrag zuständig für die Entscheidung in folgenden Fällen:
- a) Nichterfüllen satzungsgemässer Verpflichtungen
 - b) Schädigung der Vereinsbelange
 - c) Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten
 - d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- (3) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören. Die Verfahrensordnung regelt der Ältestenrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Von der Mitwirkung im Ältestenrat ist im Einzelfall ausgeschlossen, wer beteiligt ist, wer mit dem Antragsteller oder einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist und wer in einem anderen Verfahren Beschuldigter ist.
- (5) Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verwarnung
 - b) Geldbußen
 - c) Entziehung von Mitgliederrechten
 - d) Androhung des Ausschlusses
 - e) Ausschluss aus dem Verein
- (6) Die Mitglieder des Ältestenrates sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen.

§ 17 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte der Mitglieder.
- (2) Der Verein verleiht:
- a) Ehrenmitgliedschaft
 - b) Ehrenvorstandschaft
 - c) Ehrenzeichen oder Ehrenurkunden für 25-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-jährige Mitgliedschaft
 - d) Ehrenzeichen oder -urkunden für Personen mit entsprechenden Verdiensten
- (3) Die Auszeichnungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei besonderen

festlichen Anlässen überreicht.

- (4) Die Zeit der Mitgliedschaft in einem der am 15.12.1950 aufgelösten Vereine gilt als Mitgliedschaft im Verein.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben das Recht zu jederzeitiger Kontrolle. Sie haben eine Nachprüfungspflicht vor Versammlungen mit Neuwahlen.
- (2) Die Kassenprüfer sind vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu wählen. Ihre Zahl soll mindestens drei betragen. Bei der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer Rechenschaftsberichte vorzulegen.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Verein beschließt eine **Geschäftsordnung**, eine **Wahlordnung** und eine **Jugendordnung**.